

# Förderung der NÖ Ferienbetreuung



Richtlinien - gültig ab 25.05.2018

F3-FFA-209/006-2018

## Präambel

- 1.1 Das Land Niederösterreich hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu fördern und zu verbessern. Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schul- bzw. Kindergartenferien eine große Herausforderung dar. Das Land Niederösterreich ist bestrebt, das qualitativvolle Angebot der Ferienbetreuung in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze, als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer weiter auszubauen. Darüber hinaus soll auch das integrative Betreuungsangebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf verbessert werden.

## Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Eine Förderung gemäß diesen Richtlinien kann Gemeinden und juristischen Personen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst und nicht gewinnorientiert ist, wie etwa Vereine.
- 2.2 Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat als Organisatorin oder Organisator der Ferienbetreuung in eigener Verantwortlichkeit aufzutreten und muss ihren bzw. seinen Sitz in Niederösterreich haben.
- 2.3 Die Höhe der Förderung beträgt maximal € 250,- pro Kindergruppe und Woche, bei integrativem Betreuungsangebot maximal € 400,- pro Kindergruppe und Woche.
- 2.4 Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens den nicht gedeckten finanziellen Aufwand.
- 2.5 Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verantwortlich, auf eine entsprechende Gruppenauslastung zu achten und angemessene Betreuungsbeiträge einzuheben.
- 2.6 Die Förderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 2.7 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.8 Die Richtlinien haben Gültigkeit vom 25. Mai 2018 und gelten bis 31. Dezember 2021 und ersetzen alle bisherigen Richtlinien.

## Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 3.1 Kinder im Alter von 2 ½ Jahren bis 15 Jahren werden in Niederösterreich betreut.
- 3.2 Es müssen pro Kindergruppe mindestens 5, höchstens 25 Kinder angemeldet sein. Wird in der Gruppe mindestens ein Kind im Alter unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15.
- 3.3 Die betreuten Kinder haben ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich.
- 3.4 Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B. Schule, Kindergarten, Hort) und ein pädagogisches Programm werden angeboten.

- 3.5 Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung (z.B. Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik, etc.) und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen.
- 3.6 Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden.
- 3.7 Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber.
- 3.8 Die Betreuung von Kindern findet in Niederösterreich entweder in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, Herbstferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt.
- 3.9 Die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr oder an 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von 8 bis 15 Uhr angeboten werden.
- 3.10 Kinder erwerbstätiger Eltern und von AlleinerzieherInnen sind bevorzugt aufzunehmen.
- 3.11 Ferienbetreuungen mit Übernachtungen (z.B. Feriencamps) werden nicht gefördert.
- 3.12 TrägerInnen von Horten und Tagesbetreuungseinrichtungen am selben Standort, die nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz gefördert werden, werden nicht gefördert.

## Antragstellung

- 4.1 Das Förderansuchen hat schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind folgende Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind, beizulegen:
  - Name und Qualifikation der pädagogisch verantwortlichen Person
  - Name, Geburtsdatum und Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer
  - Aufstellung der Personalkosten
  - Programm der Ferienbetreuung
  - Beschreibung des integrativen Betreuungsangebotes
  - Namen, Anschriften und Geburtsdaten der betreuten Kinder
  - Anzahl der betreuten Kinder und Gruppen
- 4.2 Für die Antragstellung sind ausnahmslos die auf der Homepage des Landes Niederösterreich [www.noel.gv.at/ferienbetreuung](http://www.noel.gv.at/ferienbetreuung) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- 4.3 Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden.
- 4.4 Eine Antragstellung für die Förderung hat bis spätestens 8 Wochen nach der durchgeführten Ferienbetreuung zu erfolgen. Ein Verwendungsnachweis (z.B. Einnahmen-Ausgabenrechnung) mit entsprechenden Zahlungsnachweisen ist über Aufforderung vorzulegen.

## Rückerstattung

- 5.1 Wurde die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.

## Härteklausele

- 6.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung Ausnahmeregelungen treffen.

## Datenverarbeitung

---

- 7.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung der NÖ Ferienbetreuung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie gem. § 7a NÖ Familiengesetz:
- Förderwerber oder Förderwerberin: Name, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name, der Kontaktperson
  - vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung: Name und Qualifikation der pädagogisch verantwortlichen Personen, Name, Geburtsdatum und Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer, Aufstellung der Personalkosten, Programm der Ferienbetreuung, Beschreibung des integrativen Betreuungsangebotes, Namen, Anschriften und Geburtsdaten der betreuten Kinder, Anzahl der betreuten Kinder und Gruppen, Öffnungszeiten, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
  - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung der NÖ Ferienbetreuung
  - Der Förderwerber oder die Förderwerberin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Datenübermittlung, insbesondere hinsichtlich der pädagogisch verantwortlichen Personen, der BetreuerInnen sowie der betreuten Kinder gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt
- 7.2 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- 7.3 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.4 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.5 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Förderwerber oder von der Förderwerberin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.6 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.